

102. Wann müssen Abweichungen vom Eröffnungsbeschluß in den Urteilsgründen näher erörtert werden? Ist das namentlich dann nötig, wenn es sich um verschiedene Begehungsformen desselben Strafgesetzes handelt?

II. Strafsenat. Ur. v. 24. September 1936 g. St. 2 D 624/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Bei der rechtlichen Beurteilung wird im angefochtenen Urteil nur gesagt, das Gesamtverhalten des Angeklagten stelle eine unzüchtige Handlung dar; die einzelnen Betätigungen des Angeklagten, der Hinweis auf den Fleck in der Hose des Knaben und auf den erregten (aber nicht entblößten) Geschlechtsteil, das Fassen an den nackten Oberschenkel des Jungen unter der Hose, der Kuß, den er dem Jungen gegeben habe, seien Handlungen, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen; es bestehe kein Zweifel, daß der Angeklagte diese Handlungen in wollüstiger Absicht begangen habe; durch sein Verhalten habe er gleichzeitig dem Jungen gegenüber seine Miß-

achtung gezeigt und ihn dadurch beleidigt. Es ist aber nicht klar ersichtlich, welche der beiden Begehungsformen des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. die Strafkammer annehmen will und wie sie die verschiedenen aufeinander folgenden Betätigungen des Angeklagten beurteilt. Der Eröffnungsbeschluß hatte nur ein versuchtes Verbrechen gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in der Form der „Verleitung zur Verübung“ angenommen; die Anklageschrift findet die strafbare Verfehlung gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. nur in der Aufforderung an den Knaben, den erregten Geschlechtsteil des Angeklagten anzusehen, und zieht die anderen Betätigungen nur als Anzeichen für die wollüstige Absicht des Angeklagten heran oder bewertet sie unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung. Hiernach war das LG. verpflichtet, diese Abweichungen besonders zu begründen. Nach § 267 Abs. 1 StGB. müssen die Urteilsgründe neben der Darstellung des Sachverhalts und neben der im Abs. 3 vorgeschriebenen Anführung des Strafgesetzes bei allen nicht ganz einfach liegenden Fällen darlegen, in welchen festgestellten Tatsachen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und es muß, wenn in demselben Strafgesetz mehrere Begehungsformen mit Strafe belegt werden, ersichtlich sein, in welcher Form der strafbare Tatbestand nach der Auffassung des Richters erfüllt ist. Hier hätte deshalb das LG. die Unzüchtigkeit der Handlung bei einzelnen der festgestellten Betätigungen, bei denen sie nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, auch näher begründen müssen. In dieser Beziehung wird auf die Ausführungen in RWSt. Bd. 67 S. 110, 170 und — soweit nach dem Tatbestande die Begehungsform der Verleitung zur Verübung unzüchtiger Handlungen und die Frage in Betracht kommen, ob Vollenbung oder Versuch vorliegt, — auf die Rechtsprechung hingewiesen, die in den RG.-Entscheidungen v. 17. März 1936 4 D 177/36 und v. 18. Juni 1936 2 D 362/36 = JW. 1936 S. 1677 Nr. 14 und S. 2555 Nr. 33 angeführt wird.

Diese Mängel der Begründung sind hier zunächst deshalb von Bedeutung, weil sich nur bei einer klaren Stellungnahme zu den vorstehend erörterten Punkten beurteilen läßt, ob die neben dem Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in Tateinheit ausgesprochene Verurteilung wegen Beleidigung rechtlich haltbar ist. Die Strafkammer scheint in allen festgestellten Betätigungen des Angeklagten zugleich auch eine Beleidigung zu finden. Das wäre zu

beanstanden, da der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 3 gegenüber der Beleidigung der engere ist und deshalb der § 176 Abs. 1 Nr. 3 bei derselben Betätigung die Anwendung auch des § 185 StGB. ausschließt (RGSt. Bd. 45 S. 344, Bd. 65 S. 337, 338). Bei einem zusammenhängenden einheitlichen Tatbestand, der aus mehreren kurz aufeinander folgenden Betätigungen besteht, ist es allerdings dann möglich, Tateinheit anzunehmen, wenn nicht alle einzelnen Betätigungen die Merkmale des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. enthalten. Dann kann in den Betätigungen, die für die Anwendbarkeit des § 176 Abs. 1 Nr. 3 ausscheiden, eine in Tateinheit mit dem Verbrechen begangene Beleidigung gefunden werden (RGSt. Bd. 46 S. 301).

(In den folgenden Ausführungen wird dargelegt, daß die Mängel auch sonst, hinsichtlich des Umfangs der Straftat und der Frage nach mildernden Umständen, die Entscheidung zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können.)